

vom Jahre 1863 angestrebt wurde, erloß im Jahre 1869 die Allerhöchste Entschließung vom 10. December, in welcher Seine Majestät Folgendes zu eröffnen geruhten: „Es ist Mein Wille, daß die von Meinem Vorfahren, weiland Kaiser Josef II., dem Landesfürsten vorbehaltene Schutzherrschaft über den von Ihm für griechisch-orientalische Cultus- und Schulzwecke gewidmeten griechisch-orientalischen Religionsfond, sowie auch der Grundsatz, daß bei genauer Festhaltung der widmungsmäßigen Zwecke dieses Fondes die Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung desselben blos von der Anordnung des Landesfürsten abzuhängen habe, auch fortan erhalten werde. Hiedurch soll jedoch der Fortbestand des bisher eingehaltenen Grundsatzes, vermöge dessen dem Consistorium die Einsichtnahme in die Gebarung der Fondsverwaltung offengehalten, und dasselbe über Fragen von größerer Tragweite vor deren Entscheidung einvernommen werde, durchaus nicht alterirt werden.“

Neben den kirchlichen Zwecken förderte der Religionsfond auch jene der Schulen, und zwar nicht nur das Mittelschul-, sondern auch das Volksschulwesen. Letzteres hatte seit den Sechziger-Jahren auch in der Bukowina einen erfreulichen Fortgang genommen. Da aber die meisten Gemeinden nicht in der Lage waren, die gesetzlichen Erhaltungskosten allein zu tragen, kam ihnen der Religionsfond zu Hilfe, zumal die Volksschulen anfangs einen confessionellen Charakter hatten. Aber auch als die Volksschulen dieses Charakters entkleidet wurden, blieb die Hilfe des Religionsfondes nicht aus. Um nämlich die rasche Activirung der Volksschulen, die Vermehrung des Lehrpersonals und die zeitgemäße Regelung der Bezüge desselben zu ermöglichen und zu fördern, geruhten Seine Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1872 zu genehmigen, daß vom 1. Januar 1873 angefangen durch fünf Jahre dem Landes Schulfonde für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in der Bukowina ein Jahresbeitrag von 50.000 Gulden aus den Mitteln des griechisch-orientalischen Religionsfondes geleistet werde. Dieser Beitrag wurde auch auf die folgenden Jahre ausgedehnt und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Januar 1895 für das folgende Quinquennium auf 80.000 Gulden erhöht.

Endlich griff der Religionsfond auch der Industrie helfend unter die Arme. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte nämlich eine im Lande gebildete Gesellschaft Eisenbergwerke in Jakobeny angelegt, während der Staat, wenn auch mit geringem Erfolge, ein Kupferbergwerk in Bozovritta betrieb. Diese Unternehmungen wurden bald in der Hand der aus Ungarn stammenden Familie Manz vereinigt und nahmen, vielfach vom Staate unterstützt, einen sehr raschen Aufschwung, welchem jedoch vom Jahre 1848 ein eben so rascher Verfall folgte. Um die Unternehmung zu stützen, gewährte der griechisch-orientalische Religionsfond, welcher über bedeutende Geldmittel verfügte, dem Unternehmer im Jahre 1859 auf die mit 5,454.923 Gulden geschätzten Werke wiederholt Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 525.000 Gulden Conventions-Münze.